**Fragen zur LSB Verordnung – Begutachtungsentwurf vom 27.01.2022**

1. Die Verordnung würde sich in der eingebrachten Form erheblich auf den bestehenden LSB-Ausbildungsbereich als auch auf bestehende gewerblich tätige Lebens- und Sozialberater\*innen (kurz „LSB“) auswirken. Weshalb wird eine **derart gravierende Änderung ohne die Basis**, sprich die von der WKO vertretenen LSB und die betroffenen Ausbildungsinstitute, entworfen bzw. in das Begutachtungsverfahren eingebracht?

2. Weshalb wurde die Erhöhung der verschiedenen **Volumina** (Stunden-Umfang und in Folge Kosten) **derart gravierend** angesetzt? … und ohne Unterscheidung Lehrgang zu Studium? Wie werden die Auswirkungen auf die aktiven LSB eingeschätzt? (Auswirkungen auf LSB mit bereits aufrechtem Gewerbe, Entwicklung Anzahl tätige LSB mit Gewerbeschein, Positionierung der LSB am Markt, zu erwartende 2-Klassen an LSB am Markt, etc.).

Wie werden die Auswirkungen auf die Ausbildungsinstitute eingeschätzt? (Veränderung Umfang der Interessenten und Teilnehmer\*innen aufgrund der erhöhten Kosten, höherer Bedarf an spezialisierten Ausbildungsberechtigten, etc.)

3. Weshalb wird im Gegensatz zu allen anderen Ausbildungen davon ausgegangen, dass „*Psychotherapeutinnen und -therapeuten, Klinischen Psychologinnen und Psychologen und Gesundheitspsychologinnen und –psychologen Psychotherapeutinnen und - therapeuten, Klinischen Psychologinnen und Psychologen und Gesundheitspsychologinnen und –psychologen*“ **ohne konkrete Nachweise / Anforderungen** über Kommunikation- und Coaching- Kompetenzen verfügen, die dem LSB Curriculum gleichwertig sind?

4. Ad Ausbildungsberechtigte Personen:

Hier kann ich keine Zuordnung / Voraussetzungen zu **Modul X** finden.

5. Ad Einzel- und Gruppenselbsterfahrungen:

Wie wird argumentiert, dass dazu künftig eine „**Zusatzqualifikation** in Einzel- und Gruppenselbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 100 Stunden“ erforderlich ist?

Wie soll diese Zusatzqualifikation aussehen? Wer ist berechtigt diese anzubieten?

Soll es einen eigenen Expertenpool dafür geben?

Wie soll die **Übergangszeit** aussehen?

Behalten LSB mit erfüllten Voraussetzungen zur Leitung von Selbsterfahrung nach den

aktuellen Regelungen die Berechtigung zur Durchführung (aufgrund der bisherigen

Praxis)?

Werden Trainerausbildungen in Kombination mit eigener Selbsterfahrung (vgl. bisherige

Definition) angerechnet?

2

6. Ad §3 (7) Weshalb werden **Therapeuten etc. bessergestellt** und **keine Zusatzqualifikation für Selbsterfahrung** gefordert?

7. Ad §5 (3) und (4): Weshalb und inwiefern wird hier bzgl. **Übergangsfrist** unterschieden? 8. Anlage 1 / III b und d: Die Verhältnismäßigkeit der Zeitaufwände einzelner Module in Modulbündel scheint hinterfragenswert, so wird bspw die Einführung in die Geschichte und Entwicklung der Psychotherapeutischen Schulen genauso hoch angesetzt wie die Interventionsmöglichkeiten in Krisensituationen.

Ein weiteres Beispiel aus Anlage 1 / XII b und d, die Auseinandersetzung mit Verlusten / Abschieden ist mit deutlich weniger Zeitstunden vorgesehen als Herkunftsfamilie, Verhaltens- und Kommunikationsmuster (was für sich einen bunten Strauß an Themen umfasst).

9. Anlage 1 / VIII und XI: Weshalb ist eine „**Abschluss**-**Arbeit nach wissenschaftlichen Kriterien“** bei Wahl eines „Lehrganges“ (somit kein Studium) verpflichtend und somit ein so umfassendes Modulbündel zum wissenschaftlichen Arbeiten erforderlich?

10. Anlage 1 / XII: bei (e) und (f) handelt es sich um verschiedene **Settings** der Selbsterfahrung, bei (a)-(d) um **Inhalte**

– wie ist dies zu lesen?

- sind diese nach ihren Inhalten und Settings getrennt zu bestätigen?

11. Anlage 1 / XIII: Weshalb wird bei Protokollierten Beratungsgesprächen und bei Einzelsupervisionen kein Mindestumfang mehr gefordert / definiert?

Darüber hinaus sind die Maximalumfänge bspw. von Peegroups und Seminartätigkeit ebenfalls nicht mehr enthalten.

12. Wenn die Zeitstunden neben dem **Präsenzunterricht** auch Vor- und Nachbereitung, Selbststudium und Prüfungsvorbereitung enthalten, wieviel davon ist dann tatsächlich in Präsenz zu absolvieren? Um wieviel % erhöht sich der effektive Mehraufwand an Präsenzveranstaltungen im Vergleich zur aktuell gültigen Regelung?